

36 / 16

23. Dezember 2016

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezugordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 14. Januar 2013 635

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezugordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 10. Februar 2014 / 14. Juli 2014 636

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezugordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 27. Mai 2014 / 14. Juli 2014 640

htw.

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur
Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W
des Bundesbesoldungsgesetzes****(- Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -)
vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09)**

vom 14. Januar 2013

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (GVBl. S. 306), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/2009), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 14. Januar 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 8. Juli 2009 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 19/09) unter Berücksichtigung der Ersten und der Zweiten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2010 und vom 7. Februar 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 07/11 und Nr. 19/11) erlassen:*)

Artikel I

Nach § 4 a LBezOHTW Berlin wird folgender § 4 b LBezOHTW Berlin eingefügt:

"Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für gemeinsam berufene Professoren und Professorinnen (S-Professoren und S-Professorinnen) erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind, im Einvernehmen zwischen der Forschungseinrichtung und der Hochschulleitung der HTW. Die Regelungen der §§ 2 und 3 finden keine Anwendung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Bewertungssystems der Forschungseinrichtung, in der Regel Zielvereinbarungen."

Artikel II**Nr. 1**

Bekanntmachung der Neufassung

Der Akademische Senat ermächtigt die Hochschulleitung zu einer Bekanntmachung einer Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (- Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -).

Nr. 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

*) bestätigt durch die Hochschulleitung am 23.01.2013

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21.03.2013

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur
Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W
des Bundesbesoldungsgesetzes
(- Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW -)
vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09)
vom 10. Februar 2014/14. Juli 2014**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Februar 2014 und am 14. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 8. Juli 2009 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 19/09) unter Berücksichtigung der Ersten bis Dritten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2010, vom 7. Februar 2011 und vom 14. Januar 2013 (AMBI. HTW Berlin Nr. 07/11 und Nr. 19/11) erlassen:*)

Artikel I**Nr. 1**

Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (- Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW -)“

Nr. 2

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 LBezOHTW wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind

a) Pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre

Diese werden anhand der Lehrevaluation beurteilt, die auf einer Befragung der Studierenden beruht.

b) Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen, insbesondere durch

- Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen,
- Umfang der wahrgenommenen Aufgaben in Lehre und Prüfung,
- Beiträge bei der Betreuung der Studierenden einschließlich Betreuung von Praxis- und Projektphasen,
- Beiträge bei der Internationalisierung von Lehre und Studium,
- Beiträge bei der Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen,
- Beiträge zur Förderung von Chancengleichheit und Diversity in der Lehre,

*) bestätigt durch die Hochschulleitung am 12. Februar 2014 und 16. Juli 2014.

*) genehmigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16. Juni 2014.

- besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
- die Entwicklung, Stabilisierung und Betreuung von Weiterbildungsangeboten.

(3) Kriterien für Leistungen in der Forschung, der Nachwuchsförderung und der Kunst sind

- a) zuordenbare Drittmittelausgaben, Sach- und Geldzuwendungen u. ä.,
- b) Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, insbesondere durch
 - Publikationen, Patente und Herausgebertätigkeiten,
 - Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Hochschule stehen.
- c) Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung, insbesondere durch
 - die Durchführung und die inhaltliche Verantwortung von Tagungen und Workshops in der Hochschule,
 - Tätigkeiten und Leistungen in Forschungsschwerpunkten und Transferleistungen,
 - nichtbezahlte Gutachter- oder Gutachterinnentätigkeit,
 - die Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - die Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen der HTW,
 - die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen,
 - besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
 - Preise und Auszeichnungen, Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge, auch von Studierenden eines Professors oder einer Professorin.“

Nr. 3

In § 3 LBezOHTW werden als Absatz 4 und Absatz 5 neu eingefügt:

„(4) Für Leistungen entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und Absatz 3 werden Bewertungspunkte gemäß der Tabelle in der Anlage zu dieser Ordnung vergeben.

(5) Die Gutachterkommission kann zur Ausfüllung ihrer aufgrund dieser Ordnung bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielräume Ausführungsvorschriften zur weiteren Konkretisierung der Kriterien gemäß Absatz 2 und Absatz 3 und zu deren Operationalisierung in dem Bewertungspunktesystem beschließen; diese bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung.“

Nr. 4

In § 4 LBezOHTW wird als Absatz 5 neu eingefügt:

„Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind gemäß § 3 Abs. 4 LBesG bis zur Höhe von zusammen 40 % des Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.“

Der bisherige § 4 Absatz 5 LBezOHTW wird zu § 4 Absatz 6 LBezOHTW.

Nr. 5

§ 4 b LBezOHTW erhält folgende Überschrift:

„Besondere Leistungsbezüge für S-Professorinnen und S-Professoren“

Nr. 6

In § 6 LBezOHTW werden die Worte „und zu Grundsätzen zur Leistungsgewährung sind Gegenstände“ durch die Worte „ist Gegenstand“ ersetzt.

Nr. 7

Es wird folgende Anlage angefügt:

Anlage zur Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Tabelle: Bewertung von Leistungen in Lehre/Weiterbildung und Forschung/Kunst/Nachwuchsförderung gemäß § 3 LBezOHTW:

Kriterium	max. Punkte
1. Lehre	
1.1 Pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre	9
1.2 Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen	9
Summe Lehre	18
2. Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung	
2.1 zuordenbare Drittmittelausgaben, Sach- und Geldzuwendungen u.ä	6
2.2 Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis (Publikationen, Patente, Herausgebertätigkeiten, künstlerische Leistungen)	6
2.3 Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung	6
Summe Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung	18

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus:

$$\begin{aligned} & (\text{Summenwert Lehre}) * 2/3 \\ + & (\text{Summenwert Forschung/Kunst/Nachwuchsförderung}) * 1/3 \\ = & \text{Gesamtbewertung} \end{aligned}$$

Die Punkte werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die maximal zu erreichende Punktzahl der Gesamtbewertung beträgt also 18,0.

Für die zeitlich befristeten besonderen Leistungsbezüge erstellt die Kommission ein Punkteraster, über das die besonderen Leistungsbezüge festgelegt werden.

- ab 14,0 Punkte = herausragend
- 10,0 – 13,9 Punkte = erheblich überdurchschnittlich
- 7,0 – 9,9 Punkte = gut
- unter 7,0 Punkte = keine besonderen Leistungsbezüge

Besondere, einmalige Leistungen in Forschung und Lehre sowie Auszeichnungen sollen mit einer Einmalzahlung honoriert werden. Die Leistung muss hinsichtlich der zeitlichen Belastung, der mit ihr verbundenen Verantwortung, der Bedeutung für die Hochschule und der Nachhaltigkeit der mit ihr erzielten Wirkung über das gewöhnliche Maß hinausragen. Diese Leistungen können bei der Punktebewertung nicht berücksichtigt werden.

Kriterien der Vergabe sind insbesondere:

- Preise und Auszeichnungen für Forschung
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- besondere Leistungen zum Aufbau, zur Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen
- Nachwuchsförderung

Artikel II

Nr. 1

Bekanntmachung der Neufassung

Der Akademische Senat ermächtigt die Hochschulleitung zu einer Bekanntmachung einer Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (- Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -).

Nr. 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes

**(- Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)
vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09)**

vom 27. Mai 2014/14. Juli 2014

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 27. Mai 2014 und am 14. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 8. Juli 2009 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 19/09) unter Berücksichtigung der Ersten bis Vierten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2010, vom 7. Februar 2011, vom 14. Januar 2013 und vom 10. Februar 2014/14. Juli 2014 (AMBI. HTW Berlin Nr. 07/11 und Nr. 19/11) erlassen:*)

Artikel I

In § 4 LBezOHTW wird in Absatz 3 als Satz 4 neu eingefügt:

„Ein besonderer Leistungsbezug wird bei einer Beurlaubung in dienstlichem Interesse, insbesondere bei einem Wechsel in ein Wahlamt, zu 100 % entfristet, wenn es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, während der Dauer der Beurlaubung oder der Ausübung des Wahlamtes einen besonderen Leistungsbezug zu erhalten, und wenn die Beurlaubung mindestens vier Jahre gedauert hat und im Falle der Ausübung eines Wahlamts das Amt mindestens vier Jahre lang ausgeübt worden ist.“

Artikel II

Nr. 1

Bekanntmachung der Neufassung

Der Akademische Senat ermächtigt die Hochschulleitung zu einer Bekanntmachung einer Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (- Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -).

Nr. 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

*) bestätigt durch die Hochschulleitung am 4. Juni 2014 und am 16. Juli 2014.

*) genehmigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16. Juni 2014.